

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Richard Halm GmbH + Co. KG

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Besteller mit diesen in vollem Umfang einverstanden. Abweichende Bedingungen, die auf den Bestellformularen aufgedruckt sind, haben für uns keine Gültigkeit.

2. Annahme

Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Besondere Vereinbarungen unserer Vertreter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise sind freibleibend und verstehen sich in EUR. Die Berechnung erfolgt zu den am Lieferungstage gültigen Preisen und Rabatten.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Fälligkeit: Unsere Forderungen sind 30 Tage nach Rechnungsausstellung rein netto zahlbar.
- b) Zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto.
- c) Unsere Vertreter sind nur bei Barverkäufen ab Konsignationslager inkassoberechtigt.
- d) Wechselzahlungen: Die Bezahlung durch Wechsel bedarf einer vorherigen Vereinbarung und gilt nicht als Barzahlung, gleichgültig von wem der Wechsel diskontiert wird. Diskontspesen sind vom Kunden nach Aufgabe sofort ohne Abzug zu überweisen.
- e) Verzugszinsen: Wir behalten es uns vor, bei Überschreitung des Zieles von 30 Tagen Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen zu verlangen.

6. Lieferung

erfolgt ab Werk, ausschließlich Verpackung. Bei frachtfreier Rücksendung von Kisten und Verschlügen werden hierfür zwei Drittel des berechneten Betrages gutgeschrieben.

7. Versand

geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Lieferzeiten

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich. Abruftermine und Liefereinteilungen bedürfen im Einzelfall unserer schriftlichen Terminbestätigung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Beistellteile, Genehmigungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Alle außerhalb unseres Einflusses liegenden Tatsachen, z.B. Mobilmachung, Krieg, Streiks und Aussperrungen, behinderte Zufuhr der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen bei uns und unseren Unterlieferanten, befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig, für den nicht erfüllbaren Teil von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Besteller gegen uns Ansprüche auf Grund des Rücktritts zustehen.

Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluß auf andere Lieferungen des Auftrages. Teillieferungen sind zulässig.

9. Garantie

Bei unseren Erzeugnissen übernehmen wir für sachgemäße Ausführung eine Garantie von 6 Monaten vom Tage der Lieferung an gerechnet. Die Garantie erfolgt nur in der Weise, daß sämtliche Erzeugnisse, die während der Garantiezeit bei normalem Betrieb durch nachweisbaren Material- bzw. Fabrikationsfehler defekt werden, in unserem eigenen Werk repariert werden, vorausgesetzt, daß die Einsendung franko erfolgt.

Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind alle einer natürlichen Abnutzung unterworfenen Teile, die Folgen übermäßiger Beanspruchung und unsachgemäßer Behandlung.

Werden vom Besteller oder von Dritten irgendwelche Eingriffe an dem Gegenstand vorgenommen, lehnen wir jede Garantieverpflichtung ab. Über die kostenlose Instandsetzung hinausgehende Ansprüche des Käufers sind grundsätzlich nicht gewährleistungspflichtig.

10. Beanstandungen

wegen Menge und Beschaffenheit der gelieferten Erzeugnisse müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang erfolgt sein.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes aller zu verarbeitenden Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten.

Die Verpflichtung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet.

Wird die Ware vom Käufer veräußert oder sonst an dritte Personen abgegeben, so gelten die Ansprüche des Käufers gegen den Dritten mit Abschluß des Lieferungsvertrages in Höhe unserer Forderung gegen den Käufer als abgetreten. Wir können die Einziehung der Forderung gegen den Dritten betreiben. Auf unseren Wunsch sind uns vom Käufer alle zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gewähren. Beträge, die der Käufer für unsere Ware vereinnahmt, sind umgehend an uns abzuführen. Der Käufer übernimmt lediglich die treuhändische Verwaltung dieser Gelder.

Bei einem Weiterverkauf unserer Ware hat der Käufer dem Drittkäufer den zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen und ihn von der Abtretung der Kaufpreisforderung an uns zu benachrichtigen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen und die Pfandgläubiger über den Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer trägt die Kosten einer Intervention.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, erfolgt Zahlungseinstellung oder ist Konkurs beantragt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Vertragshilfverfahren, so ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich abzusondern, sie als solche zu kennzeichnen und sich jeder weiteren Verfügung über sie zu enthalten. Auf Verlangen hat er sie sofort an uns zum Zwecke freihändiger Verwertung durch Verkauf oder Versteigerung ohne vorherige Fristsetzung herauszugeben. Der Erlös abzüglich der Kosten wird dem Käufer höchstens bis zur Höhe des Lieferpreises auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben.

12. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Baltmannsweiler.

13. Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Esslingen/Neckar.

RICHARD HALM GmbH + Co.
Umwälzpumpen und Elektromotoren KG
73666 BALTMANNSWEILER